

runssystem" verwendet, obwohl er ausschliesslich auf das Verhältnis von Legislative und Exekutive beschränkt ist und nicht das ganze Spektrum der politischen Realität wiederzugeben vermag.¹⁰¹

Über die institutionellen Merkmale war man sich nicht einig. Es war die Rede von der Besetzung der Ministerämter mit Abgeordneten¹⁰² oder von parlamentarischer Ministerverantwortlichkeit, wobei darunter die persönliche Abhängigkeit sämtlicher Regierungsmitglieder oder des Regierungschefs vom Vertrauen des Parlaments verstanden wurde. Darüberhinaus wurde etwa die Berufung der Regierungsmitglieder mit Zustimmung des Parlaments gefordert.¹⁰³ Schliesslich wird noch die Auflösbarkeit des Parlaments durch das Staatsoberhaupt, den Regierungschef oder das Gesamtkabinet als Merkmal des parlamentarischen Regierungssystems hervorgehoben. Carl Schmitt¹⁰⁴ schreibt: "Im Kampf zwischen Volksvertretung und Monarchie nannte man eine von der Volksvertretung massgebend beeinflusste Regierung parlamentarische Regierung, wandte also das Wort auf eine bestimmte Art der Exekutive an."¹⁰⁵ Nach Georg Jellinek hat die parlamentarische Regierung verschiedene Erscheinungsformen. Es seien ihr aber zwei Momente gemeinsam. Die parlamentarische Regierung müsse aus einer einigermaßen, wenn auch auf Koalitionen beruhenden, festgefühten parlamentarischen Mehrheit mit bestimmtem Parteiprogramm hervorgehen und sie müsse imstande sein, vor dem Lande die Verantwortlichkeit für alles zu tragen, was im ganzen Bereiche des Staates von Staats wegen geschehe.

Diese aufgezählten Merkmale lassen sich, folgt man dem grössten gemeinsamen Nenner, auf die Begriffsbestimmung bringen, wonach die Regierung oder ein Regierungsmitglied in dem Sinne des parlamentarischen Vertrauens bedarf, dass der Verlust des Vertrauens die Regierung oder das Regierungsmitglied zum Rücktritt verpflichtet.¹⁰⁶

In diesem Sinne hat auch der Verfassungsentwurf von Dr. Wilhelm Beck die "parlamentarische Regierung" verstanden. In Art. 62 heisst es: "Es wird parlamentarisch regiert, und es hat daher ein Regierungsmitglied von seiner Stelle zurückzutreten, wenn es das Vertrauen der Volks-

¹⁰¹ Lippert, S. 35.

¹⁰² Hasbach, S. 19.

¹⁰³ Lippert, S. 37.

¹⁰⁴ Schmitt, Prinzipien des Parlamentarismus, S. 41.

¹⁰⁵ Jellinek, S. 27.

¹⁰⁶ Lippert, S. 38.